

Gebührenordnung der Musik- und Kunstschule der Stadt Lohmar vom 27.10.2005

- I. Änderung vom 18.05.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007
- II. Änderung vom 30.07.2008, in Kraft getreten am 17.06.2008
- III. Änderung vom 21.07.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW S. 96) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (GV NW 610) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 29.09.2005 folgende Gebührenordnung der Musik- und Kunstschule beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musik- und Kunstschule werden Gebühren entsprechend dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Als Kinder und Jugendliche gelten Personen unter 18 Jahren und solche, die sich in der 1. Berufsausbildung befinden.
- (3) Probezeit
Grundsätzlich gilt eine Probezeit von 3 Monaten nach Aufnahme des Unterrichtes. Die Gebühren berechnen sich gemäß § 5.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich grundsätzlich auf ein Schuljahr (1. Januar bis 31. Dezember). Sie sind monatlich fällig. Eine Kündigung ist zum Ende des Schuljahres (31.12.) möglich; darüber hinaus kann zu Ende des Monats, in dem die Sommerferien beginnen (30.06. oder 31.07.) gekündigt werden. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vorher gegenüber der Leitung der Musik- und Kunstschule der Stadt Lohmar schriftlich erklärt werden.

Sofern Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden, werden diese als öffentlich-rechtliche Forderung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW gemahnt und beigetrieben.

§ 4 Ermäßigung von Gebühren

In nachstehend aufgeführten Fällen wird die Gebühr anteilig ermäßigt oder den neuen Gegebenheiten angepasst.

- (1) Wenn mit dem Unterricht während des laufenden Schuljahres begonnen wird. Für jeden Monat, in dem ein Unterrichtsverhältnis besteht, wird 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (2) Wenn der Unterricht während des laufenden Schuljahres aus besonderen Gründen (Umzug aus dem Stadtgebiet oder Ähnlichem) mit Zustimmung des Leiters der Musik- und Kunstschule beendet wird. In diesen Fällen erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung eingereicht wird.
- (3) Sollte der Unterricht aus Gründen, die von der Musik- und Kunstschule zu vertreten sind, mindestens 4 Wochen hintereinander infolge längerer Krankheit der Lehrkraft oder Lehrermangel ausfallen, so können die Gebühren um 1/12 oder ggf. um ein Mehrfaches hiervon ermäßigt werden.

§ 5 Gebühren

Die Gebühren werden monatlich wie folgt festgesetzt:

Klassenunterricht	Kinder/ Jugendliche	Erwachsene
5.1 Musikalische Früherziehung (45 Min.)	23,00 Euro	
5.2 Künstlerische Früherziehung (45 Min.)	23,00 Euro	
5.3 Musikalisch-Künstlerische Früherziehung (45 Min.)	23,00 Euro	
5.4 Musikalische Grundausbildung (45 Min.)	23,00 Euro	
5.5.1 Künstlerische Grundausbildung (75 Min.) 6 – 10 Schüler	32,00 Euro	
5.5.2 Künstlerische Grundausbildung (75 Min.) 3 – 5 Schüler	36,00 Euro	
5.5.3 Malerei, Werken und künstlerisches Gestalten à 90 Minuten (Gruppenunterricht), 6 – 10 Schüler	36,00 Euro	
5.5.4 Malerei, Werken und künstlerisches Gestalten à 90 Minuten (Gruppenunterricht), 3 – 5 Schüler	40,00 Euro	
5.5.5 Für die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien wird darüber hinaus eine monatliche Gebühr pro Schüler/in im Elementar- und Kunstbereich in Höhe von 3,00 Euro erhoben.		
5.6 Musikalisch-Künstlerische Grundausbildung (45 Min.)	23,00 Euro	
5.7 Ergänzungsfach (Chor, Orchester, Jazz/Rock-Band u.ä.) ohne Hauptfachunterricht	13,50 Euro	16,00 Euro
5.8 entfällt		

Gruppenunterricht		Kinder/ Jugendliche	Erwachsene
5.9	Zweiergruppen à 45 Minuten	50,00 Euro	55,00 Euro
	Zweiergruppen à 30 Minuten	34,00 Euro	37,00 Euro
5.9.1	Gruppe ab 3 Schüler à 45 Minuten	34,00 Euro	37,00 Euro
5.9.2	Gruppe ab 5 Schüler à 45 Minuten	25,00 Euro	28,00 Euro
	Gruppe ab 5 Schüler à 60 Minuten	29,00 Euro	32,00 Euro
5.10	„Instrumentenkarussell“ à 30 Minuten	28,00 Euro	
5.11	Vermindert sich die Gruppenstärke in der angemeldeten Gruppe infolge von Teilung aus Leistungsgründen, Ausscheiden von Schülern oder Nichterreichen der Mindestgruppenstärke, so bleibt die zu zahlende Gebühr unverändert bei entsprechender prozentualer Kürzung der Unterrichtszeit.		
Einzelunterricht		Kinder/ Jugendliche	Erwachsene
5.13	Wochenstunde à 30 Minuten	66,00 Euro	73,00 Euro
5.14	Wochenstunde à 45 Minuten	98,00 Euro	110,00 Euro

Zusatzangebote

Für über Ziffer 5.1 bis 5.11 hinausgehende Angebote der Musik und Kunstschule (z.B. Workshops, Projekte) können Entgelte erhoben werden.

§ 6

Überlassung von Musikinstrumenten

(1) Die Musik- und Kunstschule kann im Rahmen ihrer Bestände die Musikinstrumente gegen eine Jahresgebühr an Schüler der Musik- und Kunstschule für den Zeitraum von einem Schuljahr überlassen. Die Überlassungszeit kann nur auf begründetem Antrag verlängert werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Die Jahresgebühr beträgt für:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Gitarren	89,00	126,00	140 Euro
Violin			
(1/4 und 1/2 Größe)	89,00	126,00	140,00 Euro
(3/4 Größe)	107,00	144,00	160,00 Euro
(1/1 Geige)	131,00	180,00	200,00 Euro
Violoncello (alle Größen)	131,00	180,00	200,00 Euro
Blasinstrumente (Querflöte, Klarinetten, Trompeten etc.)	131,00	180,00	200,00 Euro

(3) Die Gebühr wird in monatlichen Raten für die Dauer der Ausleihe fällig.

§ 7

Ermäßigungen

(1) Nehmen mehrere Schüler aus einer Familie (Haushaltsgemeinschaft) am Unterricht in jeweils einem oder mehreren gebührenpflichtigen Fächern teil, wird die Gesamtgebührenschild incl. Instrumentenmiete

bei 2 Schülern um 10 %
bei 3 Schülern um 20 % und
bei 4 und mehr Schülern um 30 % ermäßigt.

- (2) Teilnehmer aus Familien mit 3 und mehr minderjährigen Kindern, die in Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten auf Antrag, unabhängig von sonstigen Ermäßigungen, eine Familienermäßigung von 10 % der Gesamtgebührenschild. Die Summe aller gewährten Ermäßigungen darf jedoch 30 % nicht überschreiten.
- (3) In besonderen Fällen können die Gebühren auf Antrag erlassen werden. Über einen Erlass entscheidet der Kultur- und Sportausschuss.
- (4) Schüler/-innen, die mehr als ein Fach belegen, erhalten eine Ermäßigung von 10 %.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.